

merklich, daß nach meinem Vorschlage bloß junge Leute zwischen dem 14. und 15. Jahre mit Ruthenhieben geüchtigt werden könnten. Ich glaube aber mißverstanden worden zu sein. Ich habe meinen Vorschlag auf die Gesezentwürfe von Norwegen und Hannover basirt, welche beide die körperliche Züchtigung mit Ruthenstreichen, nicht mit dem Ruthenstocke, auf das Knabenalter von 10 bis 15 Jahren beschränken.

Referent Prinz Johann: Der Sprecher will bloß Birkenreißer angewendet haben.

Bürgermeister Hübler: Ganz nach Analogie der häuslichen Züchtigung.

Staatsminister v. Könnert: Der Abgeordnete Hübler bemerkt, daß es dem Ministerium freistehen würde, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe bei Personen bis 18 Jahr in körperliche Züchtigung zu verwandeln. Ich würde mir das nicht mehr getrauen, wenn die Kammer sagt: es ist ein Strafmittel, welches über das 15. Lebensjahr hinaus nicht mehr angewendet werden soll.

Präsident: Ich weiß nicht, ob der Domherr D. Günther einen Antrag beabsichtigt.

D. Günther: Ich habe den Antrag gestellt, daß bis zur 61. §. die Bestimmung möge ausgesetzt bleiben.

Der Präsident stellt hierauf die Unterstützungsfrage, für welche sich aber nicht die ausreichende Anzahl Mitglieder findet.

v. Einsiedel: Ich wollte nur die Frage stellen, ob nicht überhaupt für beide Alter von 15 — 18 Jahren diese Bestimmung ausbleiben könnte; es würde sehr schwer sein auszumitteln bei Bettlern und Vagabunden, ob diese in einem oder dem andern Alter stünden, und es würde daher wohl besser sein, zu setzen: nicht über 18 und nicht unter 15 Jahren.

Referent Prinz Johann: Es ist nicht von Bettlern und Vagabunden, sondern von jungen Leuten die Rede.

Präsident stellt die Frage, ob die Kammer den Antrag des Herrn Bürgermeister Hübler, welcher in dem Separatvotum auf S. 165. sich befindet und darin besteht, daß das jugendliche Alter von 18 in 15 Jahren verwandelt werde, annimmt? Wird mit 22 gegen 14 Stimmen abgeworfen. —

Referent Prinz Johann fährt nun mit dem Vortrag des 20. Artikels in Betreff „der Verbrechen, welche sich auf Verletzung der Eigenthumsrechte beziehen.“ (s. oben S. 354.) fort und bemerkt dazu: Hierbei hat der Verfasser des Separatvotums sich ebenfalls abfällig erklärt; er wünscht, daß er wegfalle mit Ausnahme der letzten Worte: „Es ist die Genehmigung des Appellationsgerichts einzuholen.“ Es liegt nun ein Antrag von mir selbst vor, dem auch der Herr Secretair Harß beigetreten ist; nämlich, daß nach den Worten „anderer Personen“ gesetzt werden möchte: „nach bereits einmal erlittener Bestrafung wegen gleichartiger Verbrechen.“

Bürgermeister Hübler: Auch ich habe eventuell noch einen besondern Antrag gestellt und die Fassung im Berichte der Deputation der II. Kammer für den Fall zu der meinigen gemacht, daß mein Separatvotum zu Art. 20. die Genehmigung der hohen Kammer nicht finden sollte.

Referent Prinz Johann: Der Antrag der Deputation der II. Kammer bei §. 20. lautet:

„Bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts kann eine erkannte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, insofern nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet, ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden. Unter denselben Voraussetzungen kann eine gleiche Verwandlung ganz oder theilweise auch stattfinden bei Verbrechern, welche einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Rache, Bosheit oder Muthwillen oder der absichtlichen Verletzung anderer Personen sich schuldig gemacht und deshalb bereits zweimal Freiheitsstrafen erlitten haben. Es ist hierzu jedoch, außer bei Vagabunden und Bettlern, die Genehmigung des Appellationsgerichts einzuholen. Die Zahl der zuzuerkennenden Streiche kann nicht über 60 steigen, welches höchste Maß auch dann nicht überschritten werden darf, wenn mehrere körperliche Züchtigungen zusammentreffen sollten, in welchem Falle vielmehr die im Art. 12. nachgelassenen Schärfungen stattfinden.“

Bürgermeister Hübler: Mein dritter Vorschlag zu dem 20. Artikel ist dahin gerichtet, Verwandlung verwirkter Gefängniß- und Arbeitsstrafe in körperliche Züchtigung nicht eintreten zu lassen bei den im Artikel erwähnten Eigenthumsverbrechen und den Verbrechen körperlicher Verletzungen. Wenn ich gestern bei Art. 12. schon auf die Gründe aufmerksam gemacht habe, welche die Strafe körperlicher Züchtigung als Schärfungsmittel der Gefängnißstrafe mir verwerflich erscheinen ließen; so treten alle diese Gründe ungleich stärker im 20. Artikel hervor, wo es sich darum handelt, die Strafe körperlicher Züchtigung bei allen mit Gefängniß und Handarbeit zu belegenden Eigenthumsverbrechen als völlig selbstständige Strafe einzuführen. Bei der gestrigen Berathung suchte man die gewichtigen Bedenken gegen die körperliche Züchtigung als Schärfungsmittel der Gefängnißstrafe durch Hinweisung auf die Beschränkungen zu beseitigen, die der Artikel 57. als Erforderniß für den Eintritt aller Schärfungen vorschreibt. Hier aber, bei Art. 20., gestaltet sich die Sache ganz anders; hier findet eine solche das richterliche Ermessen zügelnde Norm nicht statt. Ganz der richterlichen Willkühr ist es anheim gestellt, ob Prügel die Stelle des Gefängnisses und der Handarbeit vertreten sollen, und finden es unsre Richter angemessen, dieser kurzen und, von der pekuniären Seite der zu Tragung der Untersuchungskosten Verpflichteten betrachtet, allerdings erwünschten Strafart den Vorzug zu geben; so kann es wohl dahin kommen, daß in unserm Vaterlande, wie ich bei der allgemeinen Berathung schon bemerkt habe, der größte Theil der Verbrechen künftig der körperlichen Züchtigung anheim fallen wird. Man wende dagegen nicht ein, daß durch den Zusatz, es solle die Verwandlung in körperliche Züchtigung nur bei solchen Verbrechern stattfinden, bei denen die Verbüßung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe nicht geeignet sein würde, sie von fernern Verbrechen abzuschrecken, dem richterlichen Ermessen eine Grenze gesetzt sei. Denn die hier gegebene Bestimmung im Gesezentwurf ist so vag, daß jeder Richter sie nach Gutdünken deuten kann. Worin soll der Richter das Kriterium suchen, daß diesen oder jenen Verbrecher Gefängnißstrafe von fernern Verbrechen nicht abschrecken werde? Ich glaube, das ist eine Frage, über die der Verbrecher selbst wohl in den